

Departement für Justiz,
Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Hofgraben 5
7000 Chur

Per Email an: info@djsg.gr.ch

Chur, den 22. November 2022

Vernehmlassung E-Governmentgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR) sind [Bündner Gewerbeverband](#), [Handelskammer/Arbeitgeberverband Graubünden](#) sowie [HotellerieSuisse Graubünden](#) vereinigt. Sie vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen aus den verschiedensten Branchen in Graubünden. Entsprechend ihren Statuten sind die drei Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, guten Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein. Gerne bringen wir uns mit nachstehender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren zum E-Government-Gesetz ein und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die Branchenverbände Gastro Graubünden und Bergbahnen Graubünden nehmen zusammen mit den DWGR zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung.

1. Grundsätzliches

Die unterzeichneten Organisationen unterstützen die Zurverfügungstellung von digitalen Behördenleistungen für Unternehmen und begrüßen daher die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Digitale Behördenleistungen sind für die Standortattraktivität des Kantons essenziell, sei dies für Unternehmen, aber auch für die arbeitende Bevölkerung. Die entsprechenden Bestrebungen müssen rasch vorangetrieben werden. Aufgrund der peripheren Lage vieler Regionen ist es essenziell, dass künftig möglichst viele Behördenleistungen digital abgewickelt werden können. Graubünden ist aufgrund der geografischen Lage prädestiniert, ein Vorreiter im Bereich der

digitalen Behördenleistungen zu werden. Dafür sind grosse Anstrengungen vonseiten des Kantons notwendig, um den Anschluss zu den Vorreiterkantonen in Sachen E-Government zu finden.

Die Unternehmen sollen aufgrund der digitalen Behördenleistungen administrativ entlastet werden. Dabei ist das Ziel, schlankere behördliche Prozesse zu erhalten. Daher sind bei der Digitalisierung von Behördenleistungen die entsprechenden Verwaltungsprozesse kritisch zu überprüfen, unnötige Regulierungen und bürokratische Hürden abzubauen. Falls nötig sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen jeweils anzupassen.

Die Beschäftigung bei der öffentlichen Hand ist in den letzten Jahren im Vergleich zur übrigen Wirtschaft stärker gewachsen. Mit Blick auf den künftigen Arbeitskräftemangel ist die öffentliche Hand gefordert, das Beschäftigungswachstum bzw. den Personalbestand wo möglich sinnvoll zu reduzieren, um die Privatwirtschaft auf dem Arbeitsmarkt möglichst wenig zu konkurrenzieren. Dazu tragen mittel- und langfristig digitale Behördenleistungen und die digitale Transformation der Verwaltung bei. In einer ersten Phase ist dafür jedoch mit Investitionen vonseiten der Verwaltung zu rechnen, auch was die befristet einzusetzenden personellen Ressourcen anbelangt. Ziel muss die Steigerung der Effizienz bei der Leistungserbringung durch die Verwaltung sein.

Die digitale Transformation ist eine Führungsaufgabe. So ist künftig die Regierung angehalten, den Verwaltungsstellen klare zeitliche Vorgaben zu machen, um insbesondere rasch digitale Behördenleistungen zur Verfügung zu stellen, welche von vielen Benutzern verwendet werden können. Bei der Priorisierung der Einführung von neuen digitalen Behördenleistungen ist neben der Wirtschaftlichkeit der Nutzen für die Benutzer in Vordergrund zu stellen.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen vertreten die DWGR die Haltung, dass im E-Government-Gesetz nicht nur die rechtlichen Grundlagen für den Vollzug von digitalen Behördenleistungen gelegt werden, sondern, dass die Legislative darin auch ihren Auftrag an die Exekutive formuliert. Daher sind im Gesetz Absätze zum Zweck und Auftrag aufzunehmen.

2. Anträge

Art. 3 Begriffe

Eine Definition von juristischen Personen als Benutzer von digitalen Behördenleistungen fehlt. Dieser Umstand soll folgendermassen behoben werden:

Abs. 1 Lit. a) Benutzerin und Benutzer: eine natürliche Person oder juristische Personen sowie leistungsnachfragende Behörden, die über ein E-Konto verfügen;

Art. 4 Digitale Leistungserbringung

Wie ausgeführt, soll der Zweck des Gesetzes klarer ausformuliert werden. Dies kann unter Art. 4 oder in einem neuen Artikel erfolgen. Die DWGR schlagen folgende konkrete Zielsetzungen vor, welche sich auf die Gesetzgebung anderer Kantone (SG und BL) abstützen:

- *Der Kanton fördert die flächendeckende und nachhaltige Verfügbarkeit digitaler Behördenleistungen zum Nutzen von Bevölkerung und Wirtschaft;*

- *Er fördert die durchgängige und rechtsverbindliche elektronische Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden untereinander, dem Bund und mit anderen öffentlichen Organen sowie mit Dritten;*
- *Er stellt eine wirksame und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sicher;*
- *Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.*

Art. 7 Offene Verwaltungsdaten

Verwaltungsdaten haben einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Weiter sind diese Daten ein Gemeingut, da sie von der öffentlichen Hand erstellt und gesammelt wurden. Offene nicht personenbezogenen Verwaltungsdaten sind daher im Grundsatz der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für neue Daten. Daher wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Abs. 1: Die kantonalen Verwaltungsbehörden können stellen nicht personenbezogene Daten grundsätzlich als offene Verwaltungsdaten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben oder erstellen und die digital gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, zur freien Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

Unter nicht personenbezogenen Daten sind selbstverständlich auch entsprechende Daten von juristischen Personen gemeint. Aufgrund von offenen Verwaltungsdaten dürfen keine Rückschlüsse auf individuelle natürliche und juristische Personen gemacht werden können.

Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung von offenen Verwaltungsdaten soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, die Aufbereitung, Darstellung und Nutzung von offenen Verwaltungsdaten mit Beiträgen zu fördern. Diese Massnahme ist im Kontext von Forschung und Innovation zu verstehen und als Ergänzung zu den Beiträgen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden bzw. späteren Ersatz.

Neuer Abs. 5: Förderung der Datennutzung

Der Kanton kann die Datenaufbereitung und die Datennutzung von offenen Verwaltungsdaten durch Dritte mit Beiträgen fördern, falls ein öffentliches oder volkswirtschaftliches Interesse besteht oder um zusätzliche Wertschöpfungspotenziale in Graubünden zu erschliessen.

Neuer Artikel zum Datenaustausch

Die Grundsätze zum Datenaustausch zwischen Kanton und Unternehmen sollen im Gesetz verankert werden. Damit soll der Bürokratieabbau vorangetrieben und E-Government-Leistungen über Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

1. Die Behörden erfassen sehr viele Daten für statistische Zwecke. Diese sollen künftig digital erfasst werden können. Diese Erfassung soll ohne Zusatzkosten für die Unternehmen erfolgen und den administrativen Aufwand für die mehrfache Erfassung der gleichen Daten (bspw. Hotellerie) senken.
2. Weiter sollen digitale Behördendienstleistungen nicht nur über das E-Government-Portal abgewickelt werden können, sondern auch über entsprechende Schnittstellen. Diese

Schnittstellen können entweder von grösseren Unternehmen oder Branchenlösungen sowie von weiteren Dienstleistern verwendet werden. Selbstverständlich ist der Datenschutz zu gewährleisten.

Vorschlag für eine entsprechende Formulierung:

- *Digitale Behördenleistungen sind, wenn möglich auch als offene Schnittstellen für Dritte zur Verfügung zu stellen. Dabei muss der Datenschutz gewährleistet sein.*
- *Werden Informationen von den kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden bei Unternehmen erfasst, sind diese im Grundsatz nicht mehrfach zu erfassen.*
- *Die von den Behörden erfassten Daten über die digitalen Verwaltungsdienstleistungen dürfen nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.*

Art. 13 Nutzungskosten

Die Kosten (Gebühren) für die Benutzer sollten grundsätzlich aufgrund von Skalierungseffekten und Effizienzgewinnen mittel- und langfristig bei der Nutzung von digitalen Behördenleistungen gesenkt werden können. Die Verwendung von E-Government-Dienstleistungen sollte für die Benutzer daher auch nicht zu Mehrkosten führen, insbesondere auch nicht für das amtliche Identifizierungsverfahren. Daher ist Abs. 2 kritisch zu prüfen: *«Die Kosten für elektronische Identifizierungsmittel und das amtliche Identifizierungsverfahren tragen die Benutzerinnen und Benutzer»*. Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen. Der Tatbestand soll umgekehrt werden. Der Grundsatz sollte sein, dass die Kosten nicht auf die Benutzer überwält werden. Die Regierung kann aber Ausnahmen beschliessen und die Kosten auf die Benutzer überwälzen.

Art. 14 E-Konto

Die Eröffnung eines E-Kontos von privaten und juristischen Personen soll vollständig digital ermöglicht werden, wie dies bei privatwirtschaftlichen Dienstleistungen mit sicherer Authentifizierung bereits der Fall ist. Dieser Umstand soll explizit im entsprechenden Artikel aufgenommen werden.

Art. 19 Verknüpfung

Aus Datenschutzgründen soll festgehalten werden, dass mit Zwischenspeicherung eine nachträgliche Löschung gemeint ist.

Abs. 3. Für die Verknüpfung können Daten im E-Konto zwischengespeichert werden. Diese Daten werden anschliessend im E-Konto gelöscht.

Art. 23 Anbieten von Behördenleistungen über das E-Government-Portal

Damit die digitale Erbringung von Behördenleistungen rasch vorangetrieben werden kann und damit die Leitplanken für die Priorisierung vorhanden sind, sind die Grundsätze zur Erbringung von neuen digitalen Behördenleistungen im Gesetz festzulegen. Eine Möglichkeit besteht darin, die entsprechenden Absätze unter Art. 23 aufzunehmen.

- *Bei der Priorisierung der Behördenleistungen, welche digital zur Verfügung gestellt werden, ist neben der Wirtschaftlichkeit der Nutzen für Wirtschaft und Bevölkerung zu berücksichtigen.*

- *Behördenleistungen, welche nicht innert nützlicher Frist digital zur Verfügung gestellt werden, müssen gegenüber der zuständigen Verwaltungseinheit, welche für das E-Government zuständig ist, begründet werden.*
- *Die zuständige Verwaltungseinheit, welche für das E-Government zuständig ist, kann bei der Regierung beantragen, einzelne Behördenleistungen ausserhalb ihres Verantwortungsbereichs innerhalb einer bestimmten Frist digital zur Verfügung zu stellen.*
- *Die Regierung legt dem Grossen Rat wiederkehrend die E-Government-Strategie sowie das entsprechende Controlling zur Kenntnisnahme vor.*

Art. 25 Haftung

Der Umgang zur Haftung bei mangelnder Funktionalität der digitalen Behördenleistungen ist im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege formuliert. Entsprechend soll dieser Sachverhalt auch im E-Government-Gesetz geregelt werden bzw. mittels Verweis auf die Verwaltungsrechtspflege erfolgen. Damit kann Klarheit geschaffen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

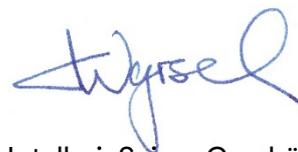
Freundliche Grüsse



Bündner Gewerbeverband
Viktor Scharegg, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Romano Seglias, Präsident



HotellerieSuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Maurus Blumenthal, Direktor



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Elia Lardi, Geschäftsführer



HotellerieSuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig,
Geschäftsführer



Gastro Graubünden,
Franz Sepp Caluori,
Präsident



Gastro Graubünden,
Marc Tischhauser,
Geschäftsführer



Bergbahnen
Graubünden
Martin Hug, Präsident



Bergbahnen
Graubünden
Marcus Gschwend,
Geschäftsführer